

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00016 vom 21. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2024.00016

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00016 du 21 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00016 del 21 agosto 2024

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 1.1.-31.12.2016, 01.01.-31.12.2017, 01.01.-31.12.2018 und 01.01.-31.12.2019 | [Der Vorentscheid über die Steuerhoheit des Kantons Zürich erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Die Vorinstanz verwarf die beantragte privilegierte Besteuerung als gemischte Gesellschaft und wies die Sache aus anderen Gründen zum Neuentscheid an das kantonale Steueramt zurück.] Zu prüfen ist, ob vorliegend ein Rückweisungsentscheid ohne Entscheidungsspielraum ergangen ist (anfechtbarer Endentscheid) oder es sich um einen Zwischenentscheid handelt, der nur angefochten werden kann, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen kann (E. 1). Dem Steueramt verbleibt ein erheblicher Beurteilungsspielraum, es liegt folglich ein Zwischenentscheid vor (E. 1.3.1). Die blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens, die sich als natürliche Folge des Verfahrensfortgangs darstellt, stellt einen derartigen tatsächlichen Nachteil dar. Auch eine Gutheissung der Begehren der Pflichtigen würde keinen Endentscheid herbeiführen (E. 1.3.2). Nichteintreten auf die Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die zufolge der formellen Erledigung reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Die etwas missverständliche Formulierung der Vorinstanz betreffend die Anfechtungsmöglichkeit ihres Entscheids ist bei der Kostenaufgabe nicht zu berücksichtigen, da im vorliegenden Fall kein juristischer Laie, sondern eine fachkundige Treuhand- und Revisionsgesellschaft als Vertreterin prozessiert, welcher die verwaltungsgerichtliche Praxis zur Anfechtung von Zwischenentscheiden hätte bekannt sein müssen.

E. 3

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG angefochten werden, soweit er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken könnte oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.